

SATZUNG
GEMEINSCHAFT ZUR FÖRDERUNG GEMEINNÜTZIGER AUFGABEN
IM VERKEHRWESEN E. V.
Fassung vom 15.09.2003

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen:

GEMEINSCHAFT ZUR FÖRDERUNG GEMEINNÜTZIGER AUFGABEN IM VERKEHRWESEN E. V.

Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen (VR 2072).

Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Vereinigung

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung des VSVI, Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Baden-Württemberg e. V., Stuttgart.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Verein ist ein Förderverein i. S. v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der oben genannten steuerbegünstigten Körperschaft verwendet.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können werden: Natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins zu unterstützen gewillt sind. Die Aufnahme erfolgt durch Antrag. Über den Antrag entscheiden die Mitglieder des Vorstandes mit Mehrheit.

Mitglieder können ihren Austritt aus dem Verein durch schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende erklären. Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen oder die Satzung nicht erfüllen.

Dem Auszuschließenden ist vor der Entscheidung des Vorstandes Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem Mitglied steht das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu, welche über den Ausschluss endgültig entscheidet.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder stellen dem Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben jährliche Beiträge in selbst einzuschätzender Höhe zur Verfügung, mindestens jedoch 5,00 EURO pro Jahr.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

- auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder
- auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens 1/10 der Mitglieder.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte umfassen:

- a) die Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
- b) Jahresbericht über die Tätigkeit der Vereinigung
- c) Rechnungsbericht über die abgelaufenen Geschäftsjahre
- d) Bericht der Rechnungsprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Wahl des Vorstandes (alle 4 Jahre)
- h) Wahl des Rechnungsprüfers (alle 4 Jahre)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern sowie einem von der Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure delegiertem Vorstandsmitglied. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure sein.

Der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder werden aus der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt. Ein weiteres Vorstandsmitglied wird durch Beschluss des Vorstandes der Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Baden-Württemberg bestimmt. Er muss zugleich Vorstandsmitglied der genannten Vereinigung sein. Seine Amtszeit erstreckt sich auf die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Vorstand der Vereinigung, sofern dieser nicht anders beschließt:

Die Vertretung der Gemeinschaft im Sinne von § 26 BGB wird vom Vorsitzenden und dem delegierten Vorstandsmitglied der Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Baden-Württemberg wahrgenommen. Beide vertreten den Verein einzeln.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Dem Vorstand steht das Recht zu, für die allgemeine Geschäfts- und Kasselführung des Vereins einen Geschäftsführer zu bestimmen.

Der Vorstand ist berechtigt, etwaige vom Registergericht oder von der Finanzverwaltung geforderte oder angeregte Satzungsänderungen durch einstimmigen Beschluss vorzunehmen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 8 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; dies gilt auch im Falle ihres Ausscheidens aus dem Verein.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluss sind zwei Drittel der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

Wenn in der einberufenen Versammlung die verlangte Zustimmung von Zweidrittelmehrheit aller dem Verein angehörenden Mitglieder nicht erzielt wird, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen endgültig beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Land Baden-Württemberg zur Verwendung für die Förderung gemeinnütziger Zwecke.

Stuttgart, 15. September 2003

gez. Prof. Dr. J. Nagel

gez. K. Restle

gez. P. Neher

gez. C. Grimmig

Die Satzungsänderungen wurden erforderlich (§1, §2, §8, §9) wegen Vorschlägen zur Änderung bzw. Ergänzung der Satzung durch das Finanzamt Böblingen; Änderung von §4 wegen Umstellung von DM in EURO,

Frühere Fassungen vom 14.07.1967
 vom 26.09.1986